

Ausfertigung für

Vereinbarung über die Erteilung einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis

Die Niedersächsischen Landesforsten AöR, vertreten durch das
Niedersächsische Forstamt

,
-nachstehend "NLF" genannt-

und

Frau

wohnhaft in

KFZ-Kennzeichen:

-nachstehend "Inhaberin der Jagderlaubnis" genannt-

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die NLF gestattet der Inhaberin der Jagderlaubnis in der
Revierförsterei

- Nach Absprache mit der Revierleiterin / dem Revierleiter
- in dem zugewiesenen Pirschbezirk, Abteilungen

in Größe von ha

die Jagd auszuüben und erteilt hierzu einen entgeltlichen Jahresjagderlaubnisschein für die Zeit vom
bis unter Ausschluss jeglicher Haftung insbesondere, für die Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Die NLF ist berechtigt, jagdbetriebliche Regelungen, wie z. B. das Festlegen von Ruheintervallen, ein Kirrverbot usw., zum Erreichen wirtschaftlich und ökologisch tragbarer Wilddichten, anzuordnen. Diese Regelungen sind auch für die Inhaberin dieser Jagderlaubnis bindend.

(3) Die NLF kann auf den Flächen, auf die sich diese Jagderlaubnis erstreckt, Gemeinschaftsjagden durchführen und auch die Einzeljagd - insbesondere auf Trophäenträger - durch Jagdgäste oder Bedienstete zur Erfüllung des Abschussplanes ausüben lassen.

(4) Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes obliegt den zuständigen Bediensteten der NLF. Die Inhaberin der Jagderlaubnis ist nicht befugt, wildernde Hunde und Katzen zu töten.

(5) Die Inhaberin der Jagderlaubnis hat ohne Anspruch auf Entgeltermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich aus dem Forstbetrieb (dazu gehört u. a. auch die private Brennholzelbstwerbung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten), dem Erholungsverkehr oder einer gelegentlichen anderweitigen Nutzung der Grundstücke (z. B. Skiloipen, Umweltbildung, Führungen, Sportveranstaltungen, Nebennutzungen) ergeben.

(6) Die Inhaberin der Jagderlaubnis ist verpflichtet, in Jagdbezirken der NLF für die Jagdausübung ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen.

Frau
§ 2
Mitführen der Jagderlaubnis

Die Inhaberin der Jagderlaubnis ist verpflichtet, den als Anlage zu dieser Vereinbarung ausgestellten Jagderlaubnisschein gemäß § 19 Satz 1 NJagdG bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und ihn zusammen mit dem gültigen Jagdschein auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen. Nach Ablauf oder Widerruf dieser Jagderlaubnis ist der Jahresjagderlaubnisschein zurückzugeben.

§ 3
Erlegungsfreigabe

Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für die Ausübung der Einzeljagd.

Pauschal ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, bestehenden Erlegungsplanungen und ggf. bestehenden forstamtsspezifischen Regelungen zur Wildbestandsbewirtschaftung alles weibliche Schalenwild sowie männliches Schalenwild der Jugendklasse freigegeben. Darüber hinaus sind mehrjährige Rehböcke und alles Niederwild freigegeben.

Die Erlegungsfreigabe erstreckt sich auf den Abschuss von jährlich

Bezeichnung der Wildart	Stückzahl	Bezeichnung der Wildart	Stückzahl

Die Erlegungsfreigaben der NLF gelten für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Die freigegebene Stückzahl des weiblichen Schalenwilds, außer Schwarzwild und bis zu einjährigem Wild, wird als Mindestvorgabe für die Erlegungserfüllung vereinbart, sofern ein Abschusssoll festgelegt ist.

Erfüllt die Inhaberin dieser Jagderlaubnis die Erlegung des freigegebenen weiblichen Schalenwilds nicht, ist das Forstamt berechtigt, diese Jagderlaubnis zum 01.04. des folgenden Jagdjahres zu widerrufen.

§ 4
Erlegtes Wild

(1) Jede Erlegung von Wild meldet die Inhaberin der Jagderlaubnis > sofern nichts anderes vereinbart ist < unverzüglich der Revierleiterin / dem Revierleiter. Niederwild außer Rehwild kann

wöchentlich monatlich am Ende eines Vierteljahres gemeldet werden.

(2) Das gemäß § 3 freigegebene erlegte Schalenwild ist zugunsten der NLF zu verwerten. Dieses Wild ist an die von der Revierleiterin / dem Revierleiter zu bestimmende Abnahmestelle zu liefern. Die Inhaberin der Jagderlaubnis kann dieses Wild zum jeweiligen Marktpreis erwerben.

Gemäß § 3 freigegebenes erlegtes Niederwild außer Rehwild übernimmt die Inhaberin der Jagderlaubnis kostenfrei. Dabei übernimmt die Inhaberin der Jagderlaubnis sämtliche Verpflichtungen und Haftungspflichten, die sich aus dem aktuellen Lebensmittelhygienerecht ergeben. Der Nachweis einer Teilnahme an einer Schulung zur kundigen Person ist bei Abschluss des Vertrages dem Forstamt vorzulegen.

Das gemäß § 3 freigegebene erlegte Schalenwild und Niederwild wird zugunsten der Inhaberin der Jagderlaubnis von dieser verwertet. Dabei übernimmt die Inhaberin der Jagderlaubnis sämtliche Verpflichtungen und Haftungspflichten, die sich aus dem aktuellen Lebensmittelhygienerecht ergeben. Der Nachweis einer Teilnahme an einer Schulung zur kundigen Person ist bei Abschluss des Vertrages dem Forstamt vorzulegen.

Vereinbarung über die Erteilung einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis

Frau

(3) Gemäß § 3 freigegebene und erlegte Füchse und sonstiges Raubwild übernimmt die Inhaberin der Jagderlaubnis. Sie ist für die fachgerechte Verwertung oder Entsorgung verantwortlich.

§ 5

Entgelte, Zahlungsverpflichtung

(1)

- | | |
|---|-----------------|
| <input type="checkbox"/> (a) Für die Erteilung dieser Jagderlaubnis ist ein jährliches Entgelt in Höhe von | EUR |
| zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z. Z. 19 % = | 0,00 EUR |
| Für zu übernehmendes Wildbret ein jährliches Entgelt in Höhe von | EUR |
| zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z. Z. 19 % = | 0,00 EUR |
| zu entrichten. Summe Entgelt | 0,00 EUR |
| | |
| <input type="checkbox"/> (b) Für die Erteilung dieser Jagderlaubnis, sowie für die Übernahme von erlegtem Wild (s. § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung) ist ein jährliches Entgelt in Höhe von | EUR |
| zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z. Z. 19 % = | 0,00 EUR |
| zu entrichten. Summe Entgelt | 0,00 EUR |

Dieser Betrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. März, erstmalig bis zum kostenfrei
zu zahlen:

durch Überweisung

auf die IBAN: bei der Norddeutschen Landesbank, BIC: NOLADE2HXXX, des
Niedersächsischen Forstamtes mit dem Kassenzeichen

durch Bankeinzug

Die Inhaberin der Jagderlaubnis erklärt sich damit einverstanden, dass das Niedersächsische Forstamt
den o.g. Betrag in Höhe von EUR von folgendem Girokonto abbucht:

IBAN: Mandatsreferenz:

Kreditinstitut: BIC:

Die Inhaberin der Jagderlaubnis legt dazu dem Forstamt eine SEPA-Lastschrift nach dem vom Forstamt vorgegebenen Muster vor.

(2) Sofern der Inhaberin der Jagderlaubnis über die Erlegungsquote nach § 3 hinaus wiederkäuendes Schalenwild zur Erlegung freigegeben und von ihr erlegt wird:

Reduktion des Grundentgelts zum 01.04. des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres

Erwerb des Wildbrets dieses zusätzlich erlegten Schalenwilds zum Wildhandelspreis

Verzicht auf die Erhebung von Erlegungsentgelten vollständig bei Altersklasseböcken und Hochwildtrophäenträgern der Jugendklasse, anteilig bei Hochwildtrophäenträgern der mittleren und oberen Altersklasse, wenn eine zuvor festgelegte Stückzahl weiblichen wiederkäuenden Schalenwilds erlegt wurde.

Die NLF können das Grundentgelt für die Inhaberin der Jagderlaubnis reduzieren, wenn die Inhaberin ihren Jagdgebrauchshund regelmäßig bei durch die NLF anberaumten Bewegungsjagden einsetzt.

Die Inhaberin der Jagderlaubnis ist Jungjägerin. Im ersten Jahr nach erstmaligem Lösen des Jagdscheines können die NLF das Grundentgelt um bis zu 75% reduzieren. Bei bewährter Zusammenarbeit können die Grundentgelte auch in den beiden auf dieses folgenden Jahren reduziert werden.

(3) Aus Anordnungen des Forstamtes entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarungen entsteht für die Jagderlaubnisscheininhaberin keinerlei Entschädigungs- oder Minderungsanspruch.

(4) Ist die Inhaberin der Jagderlaubnis mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung länger als einen Monat im Verzug, so kann die NLF die Vereinbarung fristlos kündigen.

Frau

(5) Bei Eintritt des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Zinssatzes nach § 288 BGB über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz erhoben.

§ 6 Rechte der Inhaberin

(1) Zur Ausübung der Jagd darf die Inhaberin der Jagderlaubnis die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen benutzen.

(2) Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen und die Durchführung der mit der Jagdausübung verbundenen Hegemaßnahmen sind nur mit Zustimmung der NLF zulässig.
Die dafür ggf. erforderlichen Aufwendungen trägt die Inhaberin der Jagderlaubnis.

(3) Erfolgt ein Neubau von Ansitzeinrichtungen oder die Unterhaltung bereits vorhandener Ansitzeinrichtungen durch die Inhaberin dieser Jagderlaubnis, so ist die Inhaberin verpflichtet, bei der jeweiligen Maßnahme die von der aktuell geltenden Unfallverhütungsvorschrift-Jagd vorgegebenen Mindestanforderungen einzuhalten.

(4) Der Inhaberin der Jagderlaubnis wird durch die vom Forstamt auszustellende "Fahrerlaubnis" gestattet, die Lkw-fähigen, ganzjährig befahrbaren Wege (A- und B-Wege) der NLF in dem erforderlichen Umfang mit ihrem Kraftfahrzeug zu befahren. Die NLF übernimmt keine Gewährleistung für den Zustand und die Befahrbarkeit dieser Wege.

(5) Die Installation und der Betrieb von Wildbeobachtungskameras sind grundsätzlich untersagt. Das Forstamt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 des BDSG eine vorherige schriftliche Einwilligung erklären.

(6) Die Kirrjagd auf Schwarzwild ist nicht zulässig.

Die von dieser Regelung betroffene Fläche ist in der beigegefügt Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kirrjagd auf Schwarzwild ist ausschließlich in dem Zeitraum 01. November bis 31. Januar zulässig.

(7) Die Inhaberin der Jagderlaubnis verpflichtet sich, jährlich mindestens einmalig erfolgreich an einem jagdlichen Übungsschießen teilzunehmen und dem Forstamt gegenüber unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen. Als erfolgreiche Teilnahme gilt die Erfüllung der Anforderungen der LJV-Keilernadel.

§ 7 Haftung

(1) Die Inhaberin der Jagderlaubnis haftet der NLF gegenüber gemeinsam mit den weiteren Nutzungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dieser Jagderlaubnis entstehen. Sie hat das Verschulden solcher Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient oder die sie mit Arbeiten auf den Grundstücken beauftragt, im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

(2) Die Inhaberin wird die NLF gemeinsam mit den weiteren Nutzungsberechtigten von allen Schadenersatzansprüchen freistellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dieser Jagderlaubnis aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber der NLF geltend gemacht werden.

(3) Die NLF haftet nicht für der Jagderlaubnisscheininhaberin entstandene Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Erfüllungsgehilfen der NLF verursacht wurden.

§ 8 Erholungssuchende

Der Inhaberin der Jagderlaubnis ist bekannt, dass der Landeswald der erholungssuchenden Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offen steht; sie verpflichtet sich, darauf Rücksicht zu nehmen.

Frau

§ 9**Erlegen von nicht freigegebenen Wild**

Erlegt die Inhaberin der Jagderlaubnis Schalenwild, dessen Erlegung ihr nicht freigegeben ist, zahlt sie dafür ein um bis zu 100 % erhöhtes Erlegungsentgelt (siehe § 5). Außerdem kann die NLF die Herausgabe der Trophäe verlangen. Die Befugnis des Forstamtes zum Widerruf dieser Jagderlaubnis bleibt unberührt.

§ 10**Verstöße**

(1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder gegen gesetzliche Bestimmungen über die Jagdausübung sowie gegen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Inhaberin der Jagderlaubnis bekanntgegebene Vorschriften und Regelungen zum Jagdbetrieb in der NLF (siehe § 1 Abs. 2) kann diese Jagderlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

(2) Bei einem Widerruf dieser Jagderlaubnis wird das bereits gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 11**Besonderes**

Besondere Bestimmungen (1 bis 3 nur bei vereinbarter Wildbretübernahme):

1. Der Inhaber der Jagderlaubnis mit Wildbretübernahme kann dem Forstamt einen Mitjäger vorschlagen, dem ein unentgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein ausgestellt werden kann. Der Mitjäger weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach, dass er kundige Person im Sinne fleischhygienerechtlicher Vorschriften ist. Für den Nachweis der Schießfertigkeit des Mitjägers finden die Bestimmungen in § 6 (7) dieser Vereinbarung Anwendung.

2. Die Inhaberin der Jagderlaubnis kann zur Erfüllung der nach § 3 vereinbarten Erlegungsfreigabe bis zu Jagdgäste vorschlagen, denen vom Forstamt ein unentgeltlicher Jagderlaubnisschein in Form eines Kurzjagderlaubnisscheines (JES-KU) ausgestellt werden kann.

3. Die Inhaberin der Jagderlaubnis mit Wildbretübernahme kann folgende Wildkammer / Kühlzelle für die Versorgung / Kühlung ihres erlegten Wildes mitbenutzen:

Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von _____ EUR / Jahr zu entrichten. Die Mitbenutzung der Wildkammer / Kühlzelle erfolgt unter Beachtung der lebensmittelhygienerechtlichen Regelungen sowie den speziellen Anweisungen der NLF.

4.

4.

§ 12
Unwirksamkeit von Vertragsteilen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen.
Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Ort, Datum , den

Niedersächsisches Forstamt

Ort, Datum

Unterschrift Inhaberin der Jagderlaubnis

Unterschrift

Unterschrift